

Winterdienst in Hüfingen

Am 13.11.2014 hat der Gemeinderat der Stadt Hüfingen eine neue Reinigungs-, Räum- und Streupflichtsatzung beschlossen, welche am 03.12.2014 im Hüfinger Bote veröffentlicht wurde.

Die Verpflichtung zur Reinigung von Gehwegen bzw. entsprechenden Flächen am Rande der Fahrbahn gilt das ganze Jahr über. In den Wintermonaten bitten wir Sie vor allem Folgendes zu beachten:

- Verpflichtete sind sowohl Eigentümer als auch Besitzer (z.B. Mieter und Pächter). Besteht die Verpflichtung für mehrere Personen, haben sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- Das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte muss montags-freitags bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr erfolgt sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.
- Wenn keine Gehwege an einer Straße vorhanden sind, dann muss eine entsprechende Fläche von 1 Meter gereinigt, geräumt bzw. gestreut werden – egal ob es sich um ein Wohn- oder Gewerbegrundstück handelt. Bei Gehwegen muss i. d. R. mindestens auf 1 Meter Breite geräumt bzw. gestreut werden.
- Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt zu verwenden. Die Verwendung von auftauendem Streumittel ist grundsätzlich verboten. Die Ausnahmefälle sind in der Satzung geregelt.
- Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.
- Bei beidseitigen Gehwegen kann gemäß dem beiliegenden Plan der auf der Fahrbahn anfallende Schnee oder auftauendes Eis auf eine Straßenseite geräumt und einer der beiden Gehwege zur Schnee- und Eisablagerung mitbenutzt werden.

Wer die Verpflichtungen der Satzung nicht erfüllt handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Weitere Informationen inkl. des vollständigen Wortlauts der Satzung finden Sie auf der Website der Stadt Hüfingen unter www.huefingen.de.

Für den Winterdienst durch den städtischen Bauhof und Privatunternehmen im Auftrag der Stadt möchten wir um Beachtung folgender Hinweise bitten:

- Im Stadtgebiet und in den Ortsteilen wird der Winterdienst nur **eingeschränkt** durchgeführt. Steilstrecken werden vorrangig gestreut. Weiter bitten wir um Verständnis und etwas Geduld, da wir nicht überall gleichzeitig räumen können.
- Das Räumen des Schnees vom Gehweg auf die Straße ist grundsätzlich nicht gestattet.
- Das Geh- und Fahrverhalten ist den Witterungsverhältnissen anzupassen
- Bitte halten Sie genügend Abstand zu den Räumfahrzeugen, damit das Rückwärtsfahren und Rangieren gefahrlos möglich ist.
- Damit die erforderlichen Schneeräumarbeiten im Straßenbereich nicht erschwert oder unmöglich werden, sollten in das Lichtraumprofil des Straßenraumes hineinragenden Sträucher und Bäume zurückgeschnitten oder entfernt werden. Fahrzeuge sollten nach Möglichkeit nicht auf der Fahrbahn abgestellt werden, damit die Räumfahrzeuge nicht behindert werden und die zu räumenden Schneemassen die Fahrzeuge nicht beschädigen.

Schneeräumen – Wohin mit dem Schnee?

Nach der Reinigungs-, Räum- und Streupflichtsatzung der Stadt Hüfingen sind der geräumte Schnee und das auftauende Eis auf dem restlichen Teil der Fläche, für welche die Straßenanlieger verpflichtet sind, anzuhäufen (gemeint sind die Gehwege bzw. u. a. die entsprechenden Flächen am Rande der Fahrbahn, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind). Soweit der Platz nicht ausreicht, darf **am Rande der Fahrbahn** der Schnee bzw. das Eis angehäuft werden.

Gehwege müssen nicht komplett geräumt werden – nach der Satzung beträgt die **Mindestbreite 1 Meter** – weshalb eine gewisse Schneemenge auf dem Gehweg verbleiben kann.

Wer Schnee auf die **Mitte der Fahrbahn** wirft, gefährdet nicht nur andere und muss deshalb mit rechtlichen Konsequenzen rechnen, sondern bekommt ihn bei der Durchfahrt des Schneepflugs wieder „zurück geschoben“. Dass nach Eintreten von Tauwetter die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe freizumachen sind, ist nicht nur in der Satzung geregelt, sondern hilft auch Ihnen, dass Schmelzwasser abziehen kann bevor es ggf. mit sinkenden Temperaturen wieder gefriert.

Wer geräumten Schnee oder auftauendes Eis seinem Nachbarn zuführt, muss wie bei allen anderen Verstößen gegen die Satzung mit einer Geldbuße rechnen.

Falsch!



Richtig!

